

Dr.-Ing. Wolfgang Menzel • Hauptstraße 65 • 12159 Berlin

MONO Architekten
Greubel & Schilp & Schmidt PartGmbH
Herr Jonas Greubel
Glogauer Straße 6
10999 Berlin

Pr.-Nr. 2023M280 Du/

Bauvorhaben: **Claszeile 68 in 14156 Berlin, Bezirk Steglitz-Zehlendorf, OT Zehlendorf**
Erweiterungsbau (Ersatzneubau) Emil Molt Schule
Betrifft: **Übergabe 2. Prüfbericht und geprüfte Unterlagen**
Gesch.-Z. BWA: 1100-2022-1706-BWA 122
Gesch.-Z. FW: VBG-20230523-9483

Sehr geehrter Herr Greubel,

anbei übersenden wir Ihnen folgende Unterlagen:

1. Prüfbericht Brandschutznachweis (in zweifacher Ausfertigung)
2. Geprüften Brandschutznachweis (einfach als Papierausdruck)
3. USB-Stick (Prüfbericht und geprüften Brandschutznachweis im pdf-Dateiformat)

Der Brandschutznachweis wurde digital geprüft.

Der geprüfte Brandschutznachweis muss während der Bauausführung auf der Baustelle vorliegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die durch den Prüfingenieur durchzuführenden Bauüberwachungen. Ein Exemplar des Prüfberichtes zum Brandschutznachweis ist der Bauaufsichtsbehörde zu übergeben. Das zweite Exemplar verbleibt beim Bauherrn und ist aufzubewahren. Ich möchte Sie auf die Pflicht hinsichtlich der Aufbewahrung der bautechnischen Unterlagen entsprechend den Vorgaben der BauVerfVO §18 hinweisen:

§ 18 Aufbewahrungspflicht

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger sind verpflichtet,

- 1. die Baugenehmigung oder die Bestätigung nach § 70 Abs. 4 Satz 4 der Bauordnung für Berlin,*
- 2. die Bauvorlagen, soweit sie geprüft worden sind, die geprüften Bauvorlagen,*
- 3. die bautechnischen Nachweise, soweit sie geprüft worden sind, die geprüften bautechnischen Nachweise, einschließlich der Prüf- und Überwachungsberichte,*
- 4. die auf das Bauvorhaben bezogenen Nachweise der Verwendbarkeit*

bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren. Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde sind diese Unterlagen vorzulegen. Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über.

(2) Nach Aufnahme der Nutzung kann die Bauaufsichtsbehörde Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger übergeben, soweit die Unterlagen nicht zur Beurteilung der baulichen Anlage nach § 85 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin erforderlich sind. Satz 1 gilt auch für bestehende bauliche Anlagen; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 der Bauordnung für Berlin handelt, wer entgegen Absatz 1 Satz 1 und 3 Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt oder entgegen Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht vollständig vorlegt.

(4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Absatz 1 Satz 1 sind die Unterlagen entsprechend § 4 Abs. 1 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), dem Landesarchiv anzubieten.

Hinweis:

Erst nach erfolgter Bauüberwachung seitens des Prüflingenieurs für Brandschutz kann eine Nutzungsfreigabe erteilt werden. Ich bitte Sie daher um frühzeitige Zusendung der Baubeginnsanzeige.

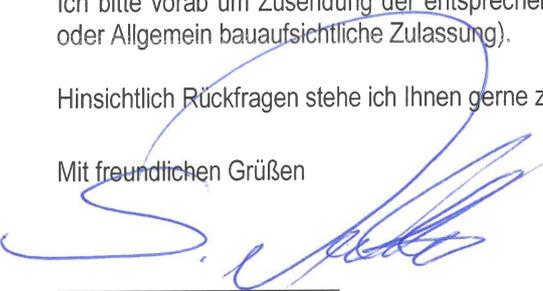
Folgende brandschutztechnisch relevante Bauteile werden im Zuge der Bauüberwachung durch den Prüflingenieur für Brandschutz unter anderem überwacht:

- Brand- und Rauchschutztüren
- Trockenbauwände mit Anforderungen an den Brandschutz
- Unterdecken mit Anforderungen an den Brandschutz
- Feststellanlagen
- Schottungen von Leitungsdurchführungen durch klassifizierte Bauteile
- Wärmedämmverbundsystem
- Brandschutzverglasungen
- Bodenbeläge in Rettungswegen

Ich bitte vorab um Zusendung der entsprechenden Verwendbarkeitsnachweise (z.B. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Allgemein bauaufsichtliche Zulassung).

Hinsichtlich Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Stefan Duchardt

Anlage:
erwähnt